

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

vom

31.10.2003

2003/411

Weisung 181

Totalrevision der Verordnung über die Abwassergebühr (Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 1999/14. November 2001).

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e und § 45 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) ist am 1. Januar 1991 in der Stadt Zürich die Verordnung über die Abwassergebühr (AGVO), die zu einem Wechsel im Gebührensystem führte, in Kraft getreten. Seither werden die städtischen Aufwendungen für die Abwasserbewirtschaftung über eine Grundgebühr - bestehend aus einer Schmutzwasserkomponente je m³/h der Bemessungsgrösse des Wasserzählers und einer Meteorwasserkomponente je m² der gewichteten Parzellengrösse - sowie über einen wasserverbrauchsabhängigen Arbeitspreis finanziert.

Bis heute hat man die vorgenannte Verordnung immer wieder zugunsten der Abgabepflichtigen den neusten Gegebenheiten angepasst. Dementsprechend wurden bereits im Jahre 1993 vom Gemeinderat neue Härtefalllösungen verordnet, in den folgenden Jahren wiederholt Gebührenreduktionen vorgenommen (1995, 2001, 2002) und auch die Veränderungen bei der städtischen Bau- und Zonenordnung flossen in die AGVO ein (1999).

Seit dem 1. November 1997 gilt Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG). Gemäss diesem Gesetzesartikel sind die gesamten Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz, die Sanierung, Abschreibung und Verzinsung der öffentlichen Abwasseranlagen den Verursachern mit kostendeckenden Abgaben zu überbinden.

Dabei muss auch der geplante Investitions- und Rückstellungsbedarf, beispielsweise für Anlagenerneuerungen, Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen, berücksichtigt werden (Art. 60a Abs. 1 und 3 GSchG). Die Höhe der Reserven ist durch den ausgewiesenen Finanzierungsbedarf begrenzt. Die Auflösung der Reserven hat nach einem Finanzierungs- und Investitionsplan zu erfolgen.

2. Finanz- und Investitionsplanung

Bei Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) wird neben der Budgetierung eine mittel- und langfristige Planung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung geführt. Diese rollende, einmal jährlich aktualisierte und dann um jeweils ein weiteres Planungsjahr ergänzte Finanz- und Investitionsplanung ist die Grundlage für die Preisfestsetzung sowie die Bildung und Auflösung von Reserven.

Ein Einnahmenüberschuss wird entsprechend dem langfristigen Investitionsplan als Erneuerungsreserve einem Spezialfinanzierungskonto zugewiesen. Diese Reserve wird so angelegt, dass die zu tätigen Investitionen so weit mit eigenen Mitteln vorfinanziert werden können, dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist.

Um die jährlichen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben ausgleichen zu können, bildet ERZ zudem eine Ausgleichsreserve auf einem zweiten Spezialfinanzierungskonto. Damit kann auf eine ständige Anpassung der Preise verzichtet werden.

Diese laufend aktualisierte Finanz- und Investitionsplanung ermöglicht es, die Abwasserbewirtschaftung mit kostendeckenden Preisen auf Dauer zu finanzieren.

Die Stadt Zürich ist eine der ganz wenigen Gemeinden in der Schweiz, die für neue Anschlüsse an die Kanalisation oder bei Umbauten mit Veränderungen der Abwassersituation keine Anschlussabgaben erhebt. Demzufolge werden die Kosten der Stadt Zürich für die öffentliche Abwasserbewirtschaftung allein durch wiederkehrende Kausalabgaben gedeckt.

3. ERZ Preis- und Leistungsmanagement

In Anbetracht der Tatsache, dass heute die gesetzlichen Grundlagen für die öffentlichen Abgaben von ERZ schwer nachvollziehbar, teilweise kompliziert und in Bezug auf die städtische Abfallwirtschaft unübersichtlich auf mehrere Erlasse verteilt sind, ist eine Neustrukturierung dieser Kausalabgaben sinnvoll. Diese Aufgabe wurde mit dem Projekt "ERZ Preis- und Leistungsmanagement" in Angriff genommen. Das Projekt hat folgende Zielsetzungen:

- Transparente und einheitliche Preise.
- Sicherung der Dienstleistungen und nachhaltiger Werterhalt der nötigen Infrastruktur.
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an das übergeordnete Recht.
- Optimierte Prozessabläufe beim Inkasso.

Die Preise werden übersichtlich, nach der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt. ERZ wird die Dienstleistungen weiterhin an den Kundenbedürfnissen ausrichten.

4. Meteorwasserkomponente

4.1 Motionen

Am 9. September 1999 reichte die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei die Motion GR Nr. 468/1999 ein. Darin wurde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage für eine revidierte Verordnung über die Abwassergebühr zu präsentieren, in der auf die Erhebung der Meteorwasserkomponente gänzlich und ersatzlos verzichtet wird. Mit Zuschrift vom 9. Februar 2000 lehnte der Stadtrat die Entgegennahme dieser Motion mit folgender, zusammengefasster Begründung ab:

Die Meteorwasserkomponente wurde eingeführt, um dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung zu tragen. Insbesondere bei der Dimensionierung des Kanalnetzes, aber auch bei der Wiederaufbereitung des Regenabwassers in der Kläranlage fallen die Kosten für die rückstaufreie Entsorgung des Regenwassers stark ins Gewicht. Diese Aufwendungen sollten nicht ohne Berücksichtigung der Parzellengrösse und des Befestigungsgrades auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verteilt werden.

Das alte System, welches lediglich auf die Menge des von der Wasserversorgung bezogenen Wassers (Arbeitspreis) und auf die Nenngrösse des im Haus eingebauten Wasserzählers (Grundgebühr) abstellte, führte bei der Überwälzung der Kosten für das Abführen und Entsorgen des Regenwassers zu Resultaten, die dem Verursacherprinzip widersprachen. Bei einem Verzicht auf die Regenabwasserentsorgungsgebühr würden Grundstücke mit kleinen befestigten Flächen, grossem Wasserzähler und hohem Wasserverbrauch übermässig mit Abwassergebühren belastet. Dies widerspräche den heute unumstrittenen Grundsätzen einer sachgerechten Abwasserentsorgungsfinanzierung.

Die Meteorwasserkomponente ist nicht eigentumsfeindlich. Mit dieser Gebühr werden den Liegenschafteneigentümerinnen und Liegenschafteneigentümern einzig Kosten auferlegt, die durch ihr Eigentum verursacht werden. Diese Aufwendungen können gegebenenfalls als Nebenkosten auf die Mieterinnen und Mieter überwälzt werden.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Höhe der Meteorwasserkomponente in einem gewissen Grad beeinflussen. Wenn aus technischen oder hydrogeologischen Gründen die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gegeben ist, kann das vom Dach abfliessende Wasser ganz oder teilweise zur Versickerung gebracht werden. Dadurch reduziert sich die Regenabwasserentsorgungsgebühr um bis zu 60 Prozent. Wenn dadurch weniger Regenwasser ins öffentliche Kanalnetz geleitet wird, kann vermehrt auf eine Vergrösserung der Kanalisation verzichtet werden. Eine sinnvolle Lenkungswirkung des Versickerungsrabattes ist gegeben.

Die Meteorwasserkomponente verletzt das Kostendeckungsprinzip in keiner Weise. Nach diesem Prinzip dürfen die Gebühren den Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges für Betrieb, Unterhalt, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Anlagen im Sinne von § 45 Abs. 2 EG GSchG langfristig nicht übersteigen. Die Meteorwasserkomponente und die übrigen Bestandteile der Abwassergebühr entsprechen diesem Grundsatz. Die Regenabwasserentsorgungsgebühr trägt wesentlich zur sachgerechten Finanzierung der Abwasserbewirtschaftung bei. Ohne diesen Gebührenteil müssten die anderen städtischen Abwassergebühren erhöht werden, um die volle Kostendeckung zu gewährleisten. Gesamthaft betrachtet würde ein Verzicht auf die Meteorwasserkomponente die Belastung aller Abwassergebührenzahrenden nicht reduzieren.

Das Äquivalenzprinzip besagt, dass eine Gebühr zum Wert der gebotenen Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss. Gemäss Rechtsprechung dürfen Benutzungsgebühren nach schematischen, aufgrund der Durchschnittserfahrung aufgestellten Massstäben erhoben werden. Genau das trifft auf die Regenabwasserentsorgungsgebühr zu. Um bei Liegenschaften mit besonders grossen Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen stossende Ungerechtigkeiten zu vermeiden, wurden der so genannte Härtefall und der Sonderfall eingeführt.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Meteorwasserkomponente. Die Ableitung des Regenwassers verursacht einen bedeutenden Teil der gesamten Aufwendungen für die Abwasserentsorgung. Aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung ist es unumgänglich, dass eine Stadt mit der Grösse von Zürich die Regenabwasserentsorgungsgebühr nicht nur nach Massgabe des Wasserbezuges auferlegt. Der Stadt Zürich ist vom Bundesgericht attestiert worden, dass die Meteorwasserkomponente rechtmässig ist.

Entgegen der vorstehenden Begründung überwies der Gemeinderat die Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei mit Beschluss vom 22. August 2001 an den Stadtrat und gewährte am 28. Mai 2003 für die Einreichung einer revidierten Verordnung im Sinne der Motion eine Fristverlängerung bis zum 22. August 2004.

Betreffend die Meteorwasserkomponente reichte Gemeinderat Andres Türler am 29. September 1999 die Motion GR Nr. 469/1999 ein. Er verlangte vom Stadtrat, dem Gemeinderat eine revidierte Verordnung über die Abwassergebühr vorzulegen. Diese Revision sollte entweder einen gänzlichen Verzicht auf die Erhebung einer Meteorwasserkomponente oder einen neuen methodischen Ansatz zur Auferlegung der Kosten für die Regen- und Schneewasserentsorgung enthalten. Die Motion forderte zumindest einen Gewichtungsfaktor von 0,15 für Härtefälle.

Mit Zuschrift vom 22. März 2000 beantragte der Stadtrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Die Begründung dieses Antrages ist mit den vorstehenden Ausführungen unter dieser Ziff. 4.1 zur Motion GR Nr. 468/1999 vergleichbar. Ergänzend hat der Stadtrat zur Vermutung des Motionärs, dass das Bestreben zur Versickerung des Regenwassers die Meteorwasserkomponente überflüssig macht, folgende Argumente vorgebracht:

Auf einem Drittel der Fläche der Stadt Zürich ist eine Versickerung von grossen Regenwassermengen aus geologischen Gründen nicht möglich (Uetliberglehm, undurchlässige Seeablagerungen, Altlastengebiete). Auf einem weiteren Drittel der Stadtfäche müssen die Versickerungsverhältnisse im Einzelfall abgeklärt werden. Regenabwasser von stark befahrenen Strassen, von intensiv genutzten Plätzen und von Industrieanlagen darf nicht versickert werden. Die Abtrennung des unverschmutzten Regenwassers ist speziell bei älteren Liegenschaften zum Teil so aufwändig, dass die Versickerung nur im Rahmen von grossen Umbauarbeiten und damit in absehbarer Zeit nicht verlangt werden kann. Die Pflicht, unverschmutztes Regenwasser wenn immer möglich versickern zu lassen, hat mit der Gewährung des Versickerungsrabattes bereits in ausreichendem Masse Eingang in die Gebührenbemessung gefunden.

Entgegen dem stadträtlichen Antrag überwies der Gemeinderat auch die Motion von Gemeinderat Andres Türler mit Beschluss vom 22. August 2001 an den Stadtrat, erklärte sich aber wie bei der Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei am 28. Mai 2003 mit der Fristverlängerung zur Vorlage einer revidierten Verordnung bis zum 22. August 2004 einverstanden.

4.2 Postulate

Mit einem Postulat GR Nr. 2001/77 hat Gemeinderat Hans Marolf am 7. Februar 2001 angefragt, ob für die Bäckereibetriebe in der Stadt Zürich die Abwassergebühren gesenkt werden können. Dieses Postulat wurde vom Gemeinderat am 14. November 2001 dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Bereits heute und auch nach der hiermit beantragten Änderung der Verordnung über die Abwassergebühr (VPA: Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung) besteht für Bäckereibetriebe und andere Abgabepflichtige die Möglichkeit einer Senkung des von der Wasserbezugsmenge abhängigen Arbeits- beziehungsweise Leistungspreises (Art. 4 Abs. 5 AGVO; Art. 4 Abs. 3 VPA). Die Zahlungspflichtigen können die Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, mit einer Messeinrichtung erfassen und so nach wie vor den Leistungspreis entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten reduzieren. Eine weitere Reduktion der Abwassergebühren für Bäckereibetriebe ist schon aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht vertretbar.

Dem am 9. Mai 2001 von Gemeinderat Andres Türler und Luzi Rüegg verfassten Postulat GR Nr. 2001/230 betreffend die Senkung der Meteor- und Abwassergebühren ist entsprochen worden. Aufgrund der Finanzlage nach der Inbetriebnahme des Glatstollens wurde im Jahre 2002 der Arbeitspreis um Fr. 0.20 auf Fr. 2.05 je m³ der bezogenen Wassermenge reduziert.

Bei der Einführung der Meteorwasserkomponente im Jahre 1991 mussten die Abgabepflichtigen eine Gebühr von Fr. 1.65 je m² der gewichteten Parzellengrösse (exkl. MwSt) bezahlen. Der vorgenannte Betrag wurde mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip bereits im Jahre 1995 auf Fr. 1.60 und letztmals 2001 auf Fr. 1.40 reduziert.

4.3 Verzicht auf die Neuordnung der Meteorwasserkomponente

Die Voraussetzungen für eine Neuordnung der heutigen Meteorwasserkomponente sind auch aus den nachfolgenden Gründen nicht gegeben:

Die Erhebung von Abgaben für die Regenabwasserbewirtschaftung unter Verwendung von Gewichtungsfaktoren entspricht der Empfehlung der Fachverbände. Auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene wird eine Meteorwasserkomponente, wie sie in der Stadt Zürich erhoben wird, als sachgerecht und fortschrittlich angesehen. Demgemäss erheben heute viele Gemeinden und Städte gleich wie Zürich Abgaben zur Deckung der Kosten durch das Regenabwasser.

Die Meteorwasserkomponente der Stadt Zürich wurde zugunsten der Zahlungspflichtigen laufend verbessert, sie weist praxismgerechte Sonder- bzw. Härtefallregelungen auf und sie wird, wie die sehr gute Zahlungsmoral zeigt, akzeptiert. Deshalb bringt diese Vorlage - abgesehen von der unbedeutenden neuen Namensgebung (Infrastrukturpreis für Regenabwasser) und der Verwendung von Randtiteln - keine Veränderungen der bestehenden Meteorwasserkomponente.

4.4 Abschreiben der Motionen und Postulate

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unter den Ziff. 4.1 und 4.3 ist ein Verzicht auf die Meteorwasserkomponente oder ein neuer methodischer Ansatz zur Auferlegung der Kosten für die Regen- und Schneewasserentsorgung nicht zu vertreten. Deshalb rechtfertigt es sich, sowohl die Motion GR Nr. 1999/468 vom 9. September 1999 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei als auch die am 29. September 1999 von Gemeinderat Andres Türlin eingereichte Motion GR Nr. 1999/469 abzuschreiben.

Nach Massgabe der vorstehenden Ziff. 4.2 und 4.3 ist es auch angezeigt, das Postulat GR Nr. 2001/77 (7. Februar 2001) von Gemeinderat Hans Marolf sowie das Postulat GR Nr. 2001/230 (9. Mai 2001) von Gemeinderat Andres Türlin und Gemeinderat Luzi Rüegg hiermit abzuschreiben.

5. Änderungen

5.1 Infrastrukturpreise und Leistungspreis

Die mit dieser Weisung zum Beschluss vorliegende VPA geht davon aus, dass die ganze, für die städtische Abwasserbewirtschaftung unabdingbare Infrastruktur mit allen erforderlichen Vorhalteleistungen von ERZ durch so genannte Infrastrukturpreise zu finanzieren ist (Art. 2 und 3 VPA). Diese werden einmal pro Jahr erhoben (Art. 5 Abs. 1 und 2 VPA). Dabei ist für das Schmutzabwasser neu ab dem 1. Januar 2005 ein Infrastrukturpreis (früher: Schmutzwasserkomponente) pro Wohneinheit und ein solcher Preis entsprechend der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen, welche eine Betriebseinheit an einem bestimmten Stichtag aufweist, zu bezahlen (Art. 3 Abs. 2 VPA). Da die Infrastrukturpreise nicht mehr nach der Grösse des Wasserzählers bemessen werden, können die alten Bestimmungen in der AGVO zur Festlegung der Schmutzwasserkomponente aufgrund besonderer Wasserbezugsfaktoren in der neuen VPA weggelassen werden (Art. 3 lit. a Abs. 1 und 2 AGVO).

Der Infrastrukturpreis für die Ableitung und Behandlung des Regenabwassers (früher: Meteorwasserkomponente) wird weiterhin nach der gewichteten Parzellenfläche bemessen (Art. 3 Abs. 3 bis 9 VPA).

Auch die sich proportional zur Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers verändernden Entwässerungs- und Reinigungskosten von ERZ werden nach wie vor mit einem Leistungspreis (früher: Arbeitspreis) pro m³ der bezogenen Wassermenge gedeckt (Art. 4 VPA). Neu ist, dass der Leistungspreis in begrenztem Umfang angepasst werden kann (vgl. nachfolgend Ziff. 8).

5.2 Formelle Änderungen und Weglassung von Bestimmungen

In der vorliegenden Weisung geht es um eine Totalrevision der AGVO, wobei am Aufbau der Verordnung wenig geändert wird. Für die gesetzlich verankerten Kausalabgaben zur Finanzierung der städtischen Abwasserbewirtschaftung durch ERZ sind heute die Art. 1 bis 5 AGVO massgebend. Nach wie vor legt in der neuen VPA Art. 1 den Zweck, Art. 2 die Zahlungspflichtigen, Art. 3 die Bemessung der jährlichen Abgaben, Art. 4 den wasserverbrauchsabhängigen Preis und Art. 5 die genaue Höhe aller Kausalabgaben für die städtische Abwasserbewirtschaftung fest. Alle Artikel der VPA weisen neuerdings Randtitel

auf, was der Übersichtlichkeit der Verordnung dient.

In der VPA hat man auf Bestimmungen verzichtet, die in den vergangenen Jahren keine praktische Bedeutung hatten. Beim neuen Leistungspreis ist auf die Verdoppelung des Preises für den über der Zuteilungsmenge liegenden Wasserbezug verzichtet worden, weil diese Ausnahmebestimmung in der Vergangenheit kaum Anwendung fand und in der VPA die Wasserzuteilungsmenge keine Rolle mehr spielt (vgl. Art. 4 Abs. 3 AGVO). Zugunsten der Zahlungspflichtigen besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bedeutenden Differenz zwischen der bezogenen Wassermenge und derjenigen Abwassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt Zürich unterhaltenes Gewässer fliesst (Art. 4 Abs. 3 VPA; Art. 4 Abs. 5 und 6 AGVO).

Art. 6 AGVO, der einen Zuschlag zur Abwassergebühr für ausserordentlich verschmutztes Abwasser aus gewerblich oder industriell genutzten Liegenschaften vorsieht, ist nicht mehr nötig. Der Zweck dieses Artikels kann mit der Möglichkeit von ERZ, die Anforderungen an das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Industrieabwasser gestützt auf Art. 7 und Art. 15 der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung (GSchVO, SR 814.201) festzulegen, zielgerichteter erreicht werden.

5.3 Zahlungspflicht

In der alten AGVO hat man einerseits die Bezügerinnen und Bezüger gemäss dem Wasserabgabe-Reglement zur Zahlung der Abwassergebühren verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 AGVO). Andererseits sind heute für die Meteorwasserkomponente der Grundgebühr die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und für Abwassereinleitungen mittels ortsfester Anlagen deren Eigentümerinnen und Eigentümer zahlungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 und 2 AGVO).

Die praktische Bedeutung der bisherigen Unterscheidung bei der Zahlungspflicht für die Abwasserabgaben zwischen Wasserbezug einerseits und Grundeigentum andererseits ist ausgesprochen gering, denn in den meisten Fällen sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger nach dem Wasserabgabe-Reglement.

In der VPA gelten deshalb die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowohl für die Infrastrukturpreise (Art. 2 Abs. 1 VPA) als auch für den Leistungspreis (Art. 2 Abs. 5 VPA) als zahlungspflichtig. In besonderen Fällen, so beispielsweise bei Standrohren oder Bauwasseranschlüssen, werden die Zahlungspflichtigen in einem Vertrag oder durch eine Verfügung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements festgehalten (Art. 2 Abs. 6 VPA).

Damit bei unklaren Mit- oder Gesamteigentumsverhältnissen die Infrastrukturpreise und der Leistungspreis nicht mit unverhältnismässig hohem Aufwand eingefordert werden müssen, besteht für die Bezahlung dieser Preise unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Solidarität (Art. 2 Abs. 7 VPA).

Um den Infrastrukturpreis für das Schmutzabwasser für jede Wohn- und Betriebseinheit erheben zu können, sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer neuerdings gehalten, ERZ nötigenfalls Angaben über die Eigentumsverhältnisse an ihren Liegenschaften, die dortige Anzahl der Wohn- und Betriebseinheiten, die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente) jeder Betriebseinheit sowie Angaben über die Wasserzähler ihrer Liegenschaften zu machen (Art. 2 Abs. 8 VPA). Auch ein Betrieb ist gegenüber ERZ verpflichtet, die Summe aller Vollzeitäquivalente seiner Betriebseinheit zu melden (Art. 2 Abs. 9 VPA).

5.4 Rechnung

Die städtische Wasserversorgung stellt heute die Schmutzwasserkomponente der

Grundgebühr sowie den Arbeitspreis für das Schmutzabwasser in Rechnung. Die Meteorwasserkomponente der Grundgebühr wird dagegen von ERZ erhoben.

Diese Rechnungsstellung von Seiten verschiedener städtischer Werke zur Finanzierung der Abwasserbewirtschaftung ist auch für die Zahlungspflichtigen schwer nachvollziehbar.

Alle neuen Infrastrukturpreise (früher: Grundgebühren) sowie der Leistungspreis (früher: Arbeitspreis) werden deshalb künftig von ERZ in Rechnung gestellt. Die notwendigen Inkassoschritte können dann zielgerichteter als heute erfolgen. Die einzelnen Infrastrukturpreise erscheinen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übersichtlich aufgelistet auf einer einzigen Rechnung, die jeweils zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres zugestellt wird. Allfällige Nebenkostenabrechnungen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer werden dadurch einfacher und transparenter.

Eine Rechnungsstellung zusammen mit anderen städtischen Dienstabteilungen bzw. Werken hätte einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge, weshalb darauf zu verzichten ist.

6. Preisbemessung

Im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeinden verlangt die Stadt Zürich wie erwähnt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Zeitpunkt eines neuen Anschlusses an die Kanalisation oder bei Umbauten mit Veränderungen der Abwassersituation keine Anschlussabgaben. Die Stadt Zürich muss deshalb ihre Kosten für die Abwasserbewirtschaftung ausschliesslich mit wiederkehrenden Kausalabgaben finanzieren.

Es hat sich gezeigt, dass die Nutzung der Liegenschaften in der Stadt Zürich als Wohn- oder Arbeitsstätte für die Infrastrukturkosten der Abwasserbewirtschaftung von zentraler Bedeutung ist. Diese Kosten werden durch die Anzahl der Wohn- und Betriebseinheiten, nicht aber durch die Grösse der Wohneinheiten beeinflusst. Deshalb ist für das Schmutzabwasser künftig für jede Wohneinheit jährlich ein einheitlicher Infrastrukturpreis zu bezahlen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 VPA).

Die kleinen Unterschiede der Bewohnerzahl in den verschiedenen grossen Wohnungen rechtfertigen den Aufwand nicht, um jährlich für jede der rund 190 000 Wohneinheiten entsprechende Daten für die Bemessung der Infrastrukturpreise zu erheben. In der Stadt Zürich weisen fast 141 000 Wohneinheiten, also rund 74 Prozent, nicht mehr als drei Zimmer auf. In einer Dreizimmerwohnung leben durchschnittlich 1,9 Personen. In Wohnungen mit mehr als vier Zimmern liegt dieser statistische Durchschnittswert lediglich bei etwa drei Personen. Die Zimmerzahl oder die Belegung einer Wohnung muss deshalb bei der Bemessung des Infrastrukturpreises nicht berücksichtigt werden.

Dagegen weisen die Betriebseinheiten in der Stadt Zürich so grosse Unterschiede in Bezug auf die Anzahl Mitarbeitende auf, dass hier eine Abstufung des Infrastrukturpreises erforderlich ist. Neben vielen Betrieben mit ein paar Mitarbeitenden sind rund 20 Unternehmen mit mehr als 1000 Angestellten zu finden. Da die Infrastrukturkosten vor allem von der Anzahl der Mitarbeitenden abhängen, welche in einem Betrieb tätig sind, ist der Infrastrukturpreis entsprechend dieser Grösse beziehungsweise der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente) einer Betriebseinheit an einem bestimmten Stichtag zu bestimmen. Die Summe der Vollzeitäquivalente ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden. Der so nach Massgabe von Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 VPA berechnete Infrastrukturpreis für Betriebseinheiten führt zu einer gerechten Verteilung der Infrastrukturkosten. Der Aufwand zur Ermittlung der Summe aller Stellenprozente in den insgesamt 25 500 Betrieben ist zudem weniger gross als die Erhebung der Zimmerzahl und der Belegung der 190 000 Wohneinheiten.

Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse (wie beispielsweise Standrohre und Bauwasseranschlüsse) muss ab dem Bezug des Wasserzählers sowohl ein von der Nutzungsdauer abhängiger Infrastrukturpreis für das Schmutzabwasser als auch ein wasserbezugsabhängiger Leistungspreis bezahlt werden (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 VPA). Für solche Anschlüsse wird bereits heute gestützt auf Art. 3 lit. a Abs. 3 AGVO die Schmutzabwasserkomponente und aufgrund von Art. 4 Abs. 6 AGVO ein Arbeitspreis erhoben.

Der Infrastrukturpreis für das Regenabwasser (früher: Meteorwasserkomponente) bemisst sich wie erwähnt weiterhin nach der gewichteten Parzellenfläche.

Auch der Leistungspreis (früher: Arbeitspreis) wird nach wie vor aufgrund der bezogenen, in m³ gemessenen Wassermenge in Rechnung gestellt (Art. 4 Abs. 1 VPA).

7. Preisfestsetzung

7.1 Infrastrukturpreise für das Schmutzabwasser

Die Infrastrukturkosten im Zusammenhang mit dem Schmutzabwasser ergeben sich unter anderem aufgrund folgender Leistungen:

- Den Betrieb, den baulichen Unterhalt und die Wartung des Klärwerkes Werdhölzli.
- Die Sanierung/Erneuerung und den Unterhalt des bestehenden Kanalnetzes (inkl. Sonderbauwerke, wie Glattstollen und Abwasserpumpwerke).
- Die Erstellung neuer Kanäle.
- Die Planung des Kanalnetzes, insbesondere das Führen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).
- Vorhalteleistungen: Spezialfahrzeuge (auch für Störfälle)
- Die Aufsicht und Kontrolle von Betrieben hinsichtlich Abwasserqualität und Vorbehandlungsanlagen.

Würde man alle vorgenannten Leistungen von ERZ mit entsprechend hohen Infrastrukturpreisen decken, dann ergäbe sich ein übermässig tiefer Leistungspreis von etwa Fr. 0.50 je m³ der bezogenen Wassermenge. Eine solche Preisgestaltung wäre ein ökologisch kaum vertretbarer Rückschritt und für alle Zahlungspflichtigen, die ihren Wasserverbrauch möglichst gering halten, ungerecht. Der Leistungspreis ist deshalb so festzulegen, dass alle anfallenden Kosten für eine gesetzeskonforme Abwasserbewirtschaftung durch ERZ auch bei einem weiterhin rückläufigen Wasserverbrauch bis zu einer realistischen Menge von 31,70 Mio. m³ pro Jahr gedeckt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben müssen mit den Infrastrukturpreisen für das Schmutzabwasser jährliche Kosten von 23,30 Mio. Franken gedeckt werden.

Die Infrastrukturpreise für das Schmutzabwasser pro Wohneinheit und für eine Vollzeitstelle in einer Betriebseinheit ergeben die folgenden Zahlen aus der Stadt Zürich (Stand Jahr 2002):

Wasserverbrauch:	
Pro Person	170 l pro Tag (18 Uhr) 9,44 l pro Stunde
- pro Vollzeitbeschäftigte im Betrieb	200 l pro Tag (12 Uhr) 16,67 l pro Stunde
Verhältnis des Stundenverbrauchs pro Kopf im Haushalt: im Betrieb	9,44 : 16,67 = 1 : 1,7
Schmutzabwasser-Infrastrukturkosten total	23,30 Mio. Franken pro Jahr

Infrastrukturkosten 190 000 Haushalte	8,63 Mio. Franken pro Jahr
Infrastrukturkosten einer Wohneinheit	Fr. 45.42 pro Jahr
Infrastrukturkosten 287 000 Vollzeitäquivalente	14,67 Mio. Franken pro Jahr
Infrastrukturkosten eines Vollzeitäquivalents	Fr. 51.11 pro Jahr

Aufgrund dieser Berechnungen sind jährliche Infrastrukturpreise für das Schmutzabwasser von Fr. 45.-- pro Wohneinheit und von Fr. 50.-- pro Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit festgelegt worden (exkl. MwSt).

Für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse haben die Zahlungspflichtigen ab dem Bezug des Wasserzählers Fr. 5.-- pro Tag (exkl. MwSt) zu zahlen. Dieser Betrag entspricht ungefähr der heutigen Abgabenhöhe für einen entsprechenden Anschluss.

7.2 Infrastrukturpreise für das Regenabwasser

Neben den anteilmässigen Aufwendungen für das Kanalnetz und die übrigen öffentlichen Bauwerke für die Regenabwasserableitung und -behandlung (inkl. GEP) müssen weiterhin auch die Sonderbauwerke (wie Regenabwasser-Pumpstationen), der Unterhalt der Bäche sowie die Leerung und Kontrolle der städtischen Strassensammler mit dem Infrastrukturpreis für das Regenabwasser gedeckt werden. Dieser Preis liegt in der neuen VPA unverändert bei Fr. 1.40 je m² der gewichteten Parzellengrösse (exkl. MwSt).

7.3 Leistungspreis

Der Leistungspreis wird in erster Linie zur Deckung der baulichen Massnahmen für die Kapazitätsverbesserung bei neuen Kanälen, die mechanische und biologische Reinigung des Abwassers, den betrieblichen Unterhalt der Kanäle und Pumpstationen sowie die fachgerechte Schlammbehandlung und Rückstandsentsorgung erhoben.

Der nach wie vor je m³ der bezogenen Wassermenge berechnete Leistungspreis kann nach Massgabe der Ausführungen unter der vorstehenden Ziff. 7.1 gegenüber dem heute bestehenden Arbeitspreis um Fr. 0.25 auf Fr. 1.80 (exkl. MwSt) ermässigt werden.

8. Anpassung des Leistungspreises

Im Rahmen von Art. 60a Abs. 1 GSchG und von § 45 Abs. 2 EG GSchG betreffend die Finanzierung der Kosten für die Abwasseranlagen kann der im Art. 5 Abs. 3 VPA festgelegte Leistungspreis, im Gegensatz zu den Infrastrukturpreisen, vom Stadtrat Zürich gesenkt oder erhöht werden.

Auf der Basis des vom Gemeinderat in Art. 5 Abs. 3 VPA festgelegten Preises dürfen allfällige Preisanpassungen zusammengerechnet die Bandbreite von 10% nach oben oder nach unten nicht überschreiten. Jede Erhöhung ist jeweils frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten der VPA beziehungsweise der letzten Anpassung des Leistungspreises zulässig. Unter Einhaltung dieser Grundsätze gelten sowohl für die Senkung als auch für die Erhöhung des Leistungspreises die nachfolgenden Bedingungen:

Wenn das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve von ERZ einen ausreichenden Bestand aufweist und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in die Ausgleichsreserve erfolgen können, kann der Leistungspreis gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der Finanz- und Investitionsplanung besteht die Möglichkeit zur Erhöhung des Leistungspreises, wenn die während der nächsten Jahre im Bereich der Abwasserbewirtschaftung zu tätigen Investitionen von ERZ nicht so weit mit eigenen Mitteln vorfinanziert werden können, dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist.

Eine solche Erhöhung kann auch erfolgen, wenn die erforderlichen Vorhalteleistungen von ERZ für die Abführung und Reinigung des Abwassers nicht ausreichend finanziert werden können.

Es ist geplant, dass ERZ in Zusammenarbeit mit der zuständigen gemeinderätlichen Spezialkommission jeweils alle drei Jahre eine Analyse der erwirtschafteten Ergebnisse sowie der Finanz- und Investitionsplanung durchführt. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine Anpassung des Leistungspreises innerhalb der Zehnprozentquote erforderlich ist, wird dem Stadtrat ein entsprechender Antrag unterbreitet werden. Dieser kann dann gestützt auf Art. 5 Abs. 4 bis 6 VPA eine Anpassung des Leistungspreises vornehmen.

Der Gemeinderat ist dagegen zuständig für eine Änderung der Infrastrukturpreise sowie für Anpassungen des Leistungspreises, soweit die Zehnprozentquote überschritten wird (vgl. Art. 5 Abs. 4 VPA).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung gemäss Beilage (Entwurf des Stadtrates vom 31. Oktober 2003) erlassen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Die Motionen

GR Nr. 1999/468, vom 9. September 1999, der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei und
GR Nr. 1999/469, vom 29. September 1999, von Gemeinderat Andres Türler,

sowie die Postulate

GR Nr. 2001/77, vom 7. Februar 2001, von Gemeinderat Hans Marolf und
GR Nr. 2001/230, vom 9. Mai 2001, von Gemeinderat Andres Türler und Gemeinderat Luzi Rüegg,
werden abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. Martin Brunner

Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA)

Gemeinderatsbeschluss vom [Datum]

Der Gemeinderat der Stadt Zürich,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e im kantonalen Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)¹ sowie Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970²,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹ Für die Abführung und Reinigung von Schmutz- und Regenabwasser sind Infrastrukturpreise sowie ein von der Wasserbezugsmenge abhängiger Leistungspreis zu entrichten.

Kostendeckung

² Diese Preise sind bestimmt für die Deckung:

- a) der Aufwendungen, welche der Stadt Zürich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen, sowie
- b) der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können.

Art. 2

Zahlungspflichtige

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bezahlen zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres

a) Infrastrukturpreise

- a) für das Schmutzabwasser einen Infrastrukturpreis je Wohneinheit ihrer Liegenschaft,
- b) für das Schmutzabwasser einen Infrastrukturpreis entsprechend der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen, welche eine Betriebseinheit an einem bestimmten Stichtag aufweist, und
- c) für das Regenabwasser einen Infrastrukturpreis nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft.

Wohneinheit

² Als Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.

Betriebseinheit

³ Als Betriebseinheit im Sinne dieser Verordnung gilt jede örtlich abgegrenzte Räumlichkeit, in welcher eine auf die Erzielung von Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird, unabhängig davon, ob ein Eintrag im Handelsregister erfolgt ist, oder ob die Pflicht zur Eintragung

¹ LS 711.1

² ASZ 101.100

im Handelsregister besteht.

- Gewichtung der Parzellenfläche ⁴ Gewichtet wird eine Parzellenfläche nach den zonenabhängigen Faktoren gemäss nachfolgendem Art. 3 Abs. 8.
- b) **Leistungspreis** ⁵ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entrichten einen von der Wasserbezugsmenge abhängigen Leistungspreis.
- c) **Vertrag/Verfügung** ⁶ Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Infrastrukturpreise und den Leistungspreis kann in besonderen Fällen (wie beispielsweise bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen) in einem Vertrag oder einer Verfügung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements erfolgen.
- d) **Solidarität** ⁷ Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung des gesamten Infrastruktur- und Leistungspreises.
- e) **Meldepflicht** ⁸ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Entsorgung + Recycling Zürich folgende für die Fakturierung erforderlichen Daten sowie deren Veränderungen zu melden:
- a) Eigentumsverhältnisse an ihren Liegenschaften,
 - b) Anzahl Wohn- und Betriebseinheiten ihrer Liegenschaften,
 - c) Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente) jeder Betriebseinheit ihrer Liegenschaft,
 - d) Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.
- ⁹ Ein Betrieb ist verpflichtet, Entsorgung + Recycling Zürich die Summe aller Vollzeitäquivalente seiner Betriebseinheit zu melden.

Art. 3

Bemessung der Infrastrukturpreise

- ¹ Die Infrastrukturpreise für das Schmutz- und Regenabwasser werden nach Massgabe des nachfolgenden Art. 5 Abs. 1 und 2 erhoben.
- a) **Schmutzabwasser** ² Zur Bemessung des Infrastrukturpreises für das Schmutzabwasser gilt Folgendes:
- Für jede Wohneinheit ist jährlich ein einheitlicher Infrastrukturpreis zu bezahlen.
Wird eine Wohneinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, so ist für dieselbe dennoch der Infrastrukturpreis für ein volles Kalenderjahr geschuldet.
 - Für jede Betriebseinheit ist jährlich ein Infrastrukturpreis zu bezahlen. Dieser Preis bemisst sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), welche eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist. Die Summe aller Vollzeitäquivalente ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.
Wird eine Betriebseinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, so ist dennoch der Infrastrukturpreis für ein ganzes Jahr geschuldet.
Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird der Infrastrukturpreis entsprechend der Summe aller Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der

Aufnahme der Betriebstätigkeit bestimmt.

Für den Preis einer Betriebseinheit, die nur zeitweise benutzt wird, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird, massgebend. Dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.

- Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse (wie beispielsweise Standrohre und Bauwasseranschlüsse) muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezuges ein von der Nutzungsdauer abhängiger Infrastrukturpreis bezahlt werden.

b) Regenabwasser

³ Der Infrastrukturpreis für das Regenabwasser bemisst sich bei überbauten und nicht überbauten Parzellen, soweit sie durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind, nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone (Bau- und Zonenordnung) festgelegten Gewichtungsfaktor.

⁴ Unüberbaute Parzellen in den Zonen G, I, K, Oe und W, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.

Härtefälle

⁵ Für Parzellen in den Zonen G, I, K, Oe und W, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze) mindestens das 20fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Zonen G, I, K, Oe und W, wird ein reduzierter Preis erhoben.

⁶ Ein reduzierter Preis wird in den Zonen G, I, K, Oe und W erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstückes (Summe aus befestigter Fläche und 15% der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den in dieser Verordnung angenommenen Gewichtungsfaktor um mehr als 0.30 unterschreitet (vgl. Regelung der Sonderfälle). Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Preisreduktion glaubhaft zu machen.

Preisreduktion für Versickerung

⁷ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von Entsorgung + Recycling Zürich abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die gewichtete Parzellenfläche bei der Berechnung des Infrastrukturpreises für das Regenabwasser um 60% zu reduzieren. Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.

Gewichtungsfaktoren

⁸ Die Gewichtungsfaktoren für die Berechnung des Infrastrukturpreises für das Regenabwasser werden wie folgt festgelegt:

Zoneneinteilung (Gemäss Plan 'Infrastrukturpreis für das Regenabwasser' von Entsorgung + Recycling Zürich, welcher sich am Bundesgerichtsentscheid für die Inkraftsetzung der BD-BZO vom 14. Juni 1996 sowie an den inkraftgesetzten Teilen der Bauordnung der Stadt Zürich vom 17. Mai 1992 orientiert.)

Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche

F Freihaltezone 1.00*

FA	Allmend	1.00*
FC	Sport- und Badeanlagen	1.00*
FD	Familiengärten	1.00*
FE	Friedhöfe	1.00*
FK	Kantonale und regionale Freihaltezone	1.00*
G	Gewerbezone	0.70
GWS	Gewässer	1.00*
I	Industriezone	0.70

Gewichtungsfaktoren
der Parzellenfläche

K0	Kernzonen, übrige	0.70
K2	Kernzone 2-geschossig	0.40
K3	Kernzone 3-geschossig	0.40
K4	Kernzone 4-geschossig	0.45
K5	Kernzone 5-geschossig	0.70
K6	Kernzone 6-geschossig	0.70
Oe1	Zonen für öffentliche Bauten; Hochschulen Zentrum	0.45
Oe2	Uni Irchel	0.40
Oe3	Tierspital	0.40
Oe4	ETH Hönggerberg	0.40
Oe5	Reckenholz	0.40
R	Reservezone	1.00*
SuP	Strassen und Plätze	1.00
W2	Wohnzone 2	0.35
W2A	Besonderes Wohngebiet I	0.35
W2B	Besonderes Wohngebiet II	0.35
W2C	Besonderes Wohngebiet III	0.35
W3	Wohnzone 3	0.40
W4	Wohnzone 4	0.45
W5	Wohnzone 5	0.45
W5Z	Wohnzone 5 mit Zentrumsfunktion	0.70
W6D	Wohnzone 6 mit Dienstleistungsfunktion	0.70
W6Z	Wohnzone 6 mit Zentrumsfunktion	0.70
WLD	Wald	1.00*
UP	Unüberbaute Parzellen in den Zonen G, I, K, Oe, W	0.15

* Als Bemessungsgrösse gilt die Gebäudegrundfläche

Sonderfälle

⁹ Die Sonderfälle werden wie folgt geregelt:

- a) Wird gemäss Art. 3 lit. b Abs. 5 und 6 ein reduzierter Preis erhoben, gilt Folgendes:
Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, welches die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1.00. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0.15 bewertet.
- b) Bei Parzellen mit den Nutzungsarten Eisenbahn, Gleisanlagen oder Seilbahn wird nur die Gebäudegrundfläche mit dem einheitlichen Gewichtungsfaktor 1.00 berechnet.

- c) Für Gebäude, welche mit einer Sanierungsleitung entsprechend der SN 592 000 entwässert sind, wird kein Infrastrukturpreis für das Regenabwasser erhoben.
- d) Der minimale Fakturbetrag wird auf CHF 10.-- festgelegt.

Art. 4

Berechnung des Leistungspreises

¹ Der Leistungspreis berechnet sich nach der in m³ gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder woanders beschafften Wassers und dem Preis pro m³ gemäss dem nachfolgenden Art. 5 Abs. 3.

Besondere
Messeinrichtungen

² Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Messeinrichtungen nach Absprache mit Entsorgung + Recycling Zürich von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen. Entsorgung + Recycling Zürich übernimmt die periodische Ablesung.

Senkung

³ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine zusätzliche Messeinrichtung nach Absprache mit Entsorgung + Recycling Zürich von der Grundeigentümerin beziehungsweise vom Grundeigentümer auf eigene Kosten eingebaut werden. Diese Zahlungspflichtigen müssen dann die Messeinrichtung prüfen und warten, wobei Entsorgung + Recycling Zürich die periodische Ablesung übernimmt. Die mit der zusätzlichen Messeinrichtung ermittelte Wassermenge wird bei der Preisberechnung gemäss vorstehendem Abs. 1 in Abzug gebracht.

Vorübergehende
Wasseranschlüsse

⁴ Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse (wie beispielsweise Standrohre und Bauwasseranschlüsse) muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezuges ein Leistungspreis gemäss Art. 5 Abs. 3 bezahlt werden.

Reinabwasser

⁵ Für Reinabwassereinleitungen (wie beispielsweise aus Brunnen und Grundwasserabsenkungen), die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird der Leistungspreis um 50% reduziert.

Art. 5

Preise	¹ Die Infrastrukturpreise für das Schmutzabwasser betragen:	
a) Infrastruktur		
Schmutzabwasser	- Für eine Wohneinheit	CHF 45.-- pro Jahr (exkl. MwSt).
	- Für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit	CHF 50.-- pro Jahr (exkl. MwSt).
	- Für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse	CHF 5.-- pro Tag (exkl. MwSt), ab dem Bezug des Wasserzählers.
Regenabwasser	² Der jährliche Infrastrukturpreis für das Regenabwasser beträgt CHF 1.40 je m ² der gewichteten Parzellengrösse (exkl. MwSt).	
b) Leistung	³ Der Leistungspreis beträgt CHF 1.80 je m ³ der gemäss Art. 4 massgebenden Wassermenge (exkl. MwSt).	
c) Preisanpassung Grundsatz	⁴ Der Stadtrat von Zürich kann den vom Gemeinderat in Art. 5 Abs. 3 festgelegten Leistungspreis um maximal 10 % senken oder erhöhen, falls dies zur Einhaltung der Vorgaben in Art. 60a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ³ und § 45 Abs. 2 EG GSchG ⁴ betreffend die Finanzierung der Kosten für die Abwasseranlagen erforderlich ist. Eine Erhöhung des Leistungspreises darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Erhöhung erfolgen.	

³ SR 814.20

⁴ LS 711.1

- Senkung ⁵ Eine Senkung des Leistungspreises kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve von Entsorgung + Recycling Zürich einen ausreichenden Bestand aufweist, und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve erfolgen können.
- Erhöhung ⁶ Eine Erhöhung des Leistungspreises kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen eintritt:
- die Finanz- und Investitionsplanung ergibt, dass die während der nächsten Jahre im Bereich der Abwasserbewirtschaftung zu tätigen Investitionen nicht soweit mit eigenen Mitteln vorfinanziert werden können, dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist.
 - die erforderlichen Vorhalteleistungen für die Abführung und Reinigung des Abwassers nicht ausreichend finanziert werden können.

Art. 6

- Rechtsmittel** Verfügungen, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit einem stadinternen Rekurs beim Stadtrat von Zürich angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵ über den Rekurs.

Art. 7

- Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 8

- Aufhebung bisheriger Verordnungen** Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Abwassergebühr vom 31. Januar 1990 mit ihren Änderungen vom 7. Juli 1993, 14. Dezember 1994, 22. September 1999 und 14. November 2001.

⁵ LS 175.2